



Richard Stenzhorn GmbH
Hochtechnologie Drähte
Rund - Flach - Vierkant - Profil

Thema: EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

04.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der Umweltverträglichkeit unserer Produkte.

Gemäß unserer Umweltpolitik sind wir speziell beim Thema Legal Compliance, ständiger Reduzierung der Umweltauswirkungen (inkl. Schadstoffen) und Verbesserung der Umweltleistung in Prozessen, Produktion und Produkten mit großem Engagement tätig.

Zur europäischen Verordnung 1907 /2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im nachfolgenden kurz „REACH“ genannt) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- Unser Unternehmen ist kein Hersteller, Produzent oder Importeur von Chemikalien im Sinne der Artikel 6 und 7 der REACH, sondern ist als so genannter „nachgeschalteter Anwender“ in das System einbezogen. Es besteht für uns also in dieser Funktion grundsätzlich weder eine Registrierungs- noch Dossierpflicht für Stoffe, Chemikalien oder Erzeugnisse.
- Die zuständige Europäische Chemikalienagentur ECHA (ECHA -European Chemicals Agency) veröffentlicht eine Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (substances of very high concern= SVHC), die sogenannte Kandidatenliste (link: [echa / candidate-list-de](https://echa.europa.eu/candidate-list-de)). Eine Informationspflicht für den Abnehmer nach Art. 33 REACH für Stoffe in Erzeugnissen gilt nur für diese SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent.
- Unsere Zulieferer verpflichten wir zur Einhaltung von REACH, um im Bedarfsfall notwendige Informationen über SVHC-Stoffe in der Lieferkette zu erhalten.
- Die Entwicklung der SVHC-Stoffe gem. Art. 57 REACH beobachten wir aufmerksam, erhalten Infos zu geplanten oder neuen Stoffen von unserem Verband und prüfen, ob diese Stoffe in unseren Produkten vorkommen können. Wenn möglich, verbieten oder vermeiden wir SVHC-Stoffe.
- Blei und eine Reihe von Bleiverbindungen wurden als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) im Jahr 2018 in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen. Dies löst eine obligatorische Informationspflicht nach Artikel 33 REACH aus, wenn ein Erzeugnis mehr als 0,1 % w/w Blei oder eine der Bleiverbindungen der Kandidatenliste enthält (mehr Informationen: [BAuA-Hilfestellung](#))
- Nach uns derzeit vorliegenden Informationen enthalten einige Bauteile und Produkte den SVHC-Stoff Blei (CAS 7439-92-1) als Legierungselement, z.B. Messing, in der Konzentration größer 0,1 %. Der Einsatz dieses Stoffes entspricht den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch laut Spezifikationen / Werkprüfzeugnissen / Bedienungsanleitungen ist eine sichere Verwendung grundsätzlich sichergestellt und keine Gefahr für Gesundheit und Umwelt. Sicherheitshinweise sind daher nicht erforderlich.
- In folgenden Produkten ist der Bleigehalt jedoch größer als 0,1%:
 - CuZn36Pb3
 - CuZn39Pb2
 - CuZn38Pb1,5
 - CuBe2Pb (Becu33-25)

Bitte prüfen Sie für diese Materialien die jeweilige Anwendung in der Gebrauchsphase und bewerten Sie, ob diese Materialien nicht durch andere Stoffe ersetzt werden könnten.

- Eine Mitteilungspflicht gem. Artikel 7 (3) REACH an die EU-Chemikalienagentur ECHA entfällt ebenfalls, da eine Exposition von Menschen oder Umwelt bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Entsorgung, ausgeschlossen werden kann. Falls sich eine andere Risikolage ergibt, werden wir unsere Anforderungen prüfen und ggf. anpassen.
- Im Zuge unserer Managementprozesse haben wir interne Abläufe und Kontrollen implementiert, um ständig ordnungsgemäße Prozesse und REACH-konformen Produkte zu realisieren.

Falls Sie weitere Informationen zum Thema Stoffpolitik benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



(Qualitätsleiter)